

Das, was durch die Ausgaben für den Ladenumbau erlangt wird, sieht man als einen dem Betriebe gewidmeten Gegenstand an, und daraus ergibt sich in der Regel die Aktivierungspflicht bzw. die Unzulässigkeit der sofortigen Abbuchung über Unkostenkonto. Da aber steuerfreie Absetzungen für Abnutzung gemacht werden können, so stellen diese Abschreibungen verteilte Werbungskosten dar. Und insofern ist es für die Endergebnisse bei der Gewinnermittlung fast gleichgültig, ob der Kostenaufwand nach der Nutzungsdauer — entsprechend der oben angegebenen Art der Verteilung — auf mehrere Jahre verteilt wird oder sogleich das Jahr der Gesamtausgabe belastet. (II/707)

Steuertermine für Februar 1929

Reichssteuern

5. Febr.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 15. bis 31. Januar 1929.
11. „ Abgabe der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuererklärungen für das Jahr 1928. (Siehe hierzu heutige Nummer.)

15. Febr.: Vorauszahlung auf Vermögensteuer (erste Rate 1929). Ein Viertel des im letzten Vermögensteuerbescheide festgesetzten Betrages. Die Bescheide für 1928 werden vermutlich bis dahin noch zugestellt werden, nachdem die Einheitswertbescheide vorliegen.
21. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Februar 1929.
28. „ Ablauf der Frist zur Abgabe der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuererklärungen.

Gewerbesteuern

8. Febr.: Württembergische Gewerbesteuer.
10. „ Thüringische Gewerbesteuer.
15. „ Preussische Gewerbeertragssteuer und Lohnsummensteuer.
15. „ Braunschweigische Gewerbesteuer.
15. „ Lübeckische Gewerbeertragssteuer.
15. „ Hamburgische Gewerbeertragssteuer und Gehaltsummensteuer.
15. „ Mecklenburg-Schwerinsche Gewerbesteuer.
15. „ Mecklenburg-Strelitzsche Gewerbesteuer. (II/708)

Verschiedenes

Neuregelung der schweizerischen Zölle für Uhrengehäuse. Der geltende schweizerische Gebrauchstarif sieht im Gegensatz zu den Zolltarifen der übrigen Länder die Verzollung der Uhrengehäuse nach dem Gewichte vor. Nachdem die Interessenkreise schon seit längerer Zeit eine Abänderung der Verzollungsart, d. h. die Verzollung nach der Stückzahl, gefordert haben, weil die veraltete Verzollungsart für die Fabrikanten wesentliche Nachteile mit sich bringt, hat der Bundesrat am 23. Januar, gestützt auf die einstimmige Empfehlung der Zolltarif-Expertenkommission, beschlossen, die im Generaltarifentwurf vorgesehene Neuregelung schon vom 1. Februar 1929 an wirksam werden zu lassen. Die Zolltarife für Gehäuse zu Taschenuhren werden wie folgt festgesetzt: Für Bestandteile für Taschenuhrengehäuse, roh oder fertig, aus unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet, 50 Cts. das Stück, aus Silber 75 Cts., mit Gold paliniert 1 Fr., aus Gold oder Platin 2 Fr. (VI 1/921)

Bericht über die ungarische Marktlage. Gelegentlich Weihnachten und der Jahreswende konnte man mit sichtlicher Genugtuung beobachten, daß der unheimlich lange angehaltene Stillstand in der Uhrenbranche von einem lebhafteren Verkehr abgelöst wurde. Sowohl die gut fundierten Großhandlungen als auch die Detaillisten in den Hauptstraßen der Stadt waren mit Aufträgen hinreichend versorgt bzw. vom Kunden besucht, und der erzielte Absatz löste allenthalben Befriedigung aus. Die Nachfrage wendete sich vornehmlich silbernen und goldenen Armbanduhren zu, so daß die ziemlich bedeutenden Vorräte rasch gelichtet wurden. Überhaupt ist zu sagen, daß Armbanduhren in der Damenwelt immer mehr Verbreitung finden, und man sieht schon fast sämtliche Schülerinnen damit ausgestattet. In Wecker-, Küchen-, Schreibisch- und Wanduhren nimmt der Import merklich zu; es werden die bewährten deutschen Erzeugnisse gegenüber denen italienischer Herkunft vorgezogen.

Auch die verwandte Edelmetallbranche kam während der Saison ganz gut auf ihre Rechnung. Sämtliche heimischen Betriebe waren und sind vollauf beschäftigt; dieser Industriezweig macht hierzulande beachtenswerte Fortschritte. Diesen Kreisen kann die Anerkennung nicht versagt werden, daß sie auf diesem Gebiete gut und erfinderisch arbeiten. Aber trotz der entwickelten inländischen Industrie kann auf die Einfuhr von Silberwaren nicht verzichtet werden. Zu dieser Möglichkeit bot die jüngst angeordnete Zollermäßigung die richtige Handhabe, so daß das Geschäft in diesen Gegenständen in stetem Aufschwung begriffen ist.

Es ist sicher, daß über die ungarische wirtschaftliche Lage im allgemeinen noch keine besondere Voraussage aufgestellt werden kann, aber Handel und Gewerbe, diese mächtigen staats-erhaltenden Faktoren, sind unermüdet bemüht, ihre Einrichtungen in gedeichlichere Bahnen zu lenken, unbeirrt der Strömungen, die sie mitunter, wenn auch nur vorübergehend, zu beeinträchtigen trachten. (VI 1/939)

Sigmund Lakos.

Mitgliederversammlung der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hielt am 24. Januar eine interne Mitgliederversammlung

ab. Zu den vorliegenden, den Einzelhandel betreffenden Gesetzentwürfen, Gewerbeordnung, Arbeitsschutzgesetz, Berufsausbildungsgesetz, Handwerksnovelle, Gesetz über den endgültigen Reichswirtschaftsrat und insbesondere Steuervereinheitlichungsgesetz, wurde Stellung genommen. Übereinstimmend mit den anderen Spitzenverbänden wurde der jetzt im Reichstag vorliegende Entwurf eines Steuervereinheitlichungsgesetzes abgelehnt, wobei die grundsätzliche Forderung der Vereinfachung und Steuer-senkung, insbesondere auch auf dem Gebiete der Realsteuern, aufrechterhalten wurde. Unter anderem wurde eine Aufhebung der Steuerbefreiung der Konsumvereine und der Betriebe der öffentlichen Hand verlangt. — Die Mitgliederversammlung befaßte sich in Verfolg eines früheren Beschlusses und der Arbeiten des Ausschusses für Mietwirtschaft der Hauptgemeinschaft abschließend mit der Frage von Schutzbestimmungen des Ladenmieters im ordentlichen Recht. Es wurde beschlossen, von den gesetzgebenden Körperschaften und zuständigen Regierungsstellen die gesetzliche Beschränkung der Kündigung von Ladenmieters auf Fälle eines wichtigen Grundes zu fordern. Zur näheren Bestimmung des Begriffs „wichtiger Grund“ für diesen Fall der Kündigung sollen besondere Begriffsmerkmale aufgestellt werden. Die Hauptgemeinschaft wird demnächst in diesem Sinne mit näheren Vorschlägen hervortreten. Besonders eingehend beschäftigte sich die Versammlung mit der neuerlichen Entwicklung der sogenannten „Beamten-Warenversorgungsgesellschaften“. Nach eingehender Aussprache wurde nachstehende Entschließung gefaßt:

„Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat sich in ihrer Mitgliederversammlung am 24. Januar 1929 mit der Geschäftsverbindung der Leonhard-Tieß-A.-G. und des Debewa-Köster-Michael-Konzerns beschäftigt. Da die Hauptgemeinschaft nur Verbände und keine einzelnen Firmen, also auch nicht die Firma Leonhard Tiess, zu Mitgliedern hat, besteht keine Möglichkeit zu direkten Schritten gegenüber dieser Firma. Die Hauptgemeinschaft hält aber diesen Zusammenschluß für unvereinbar mit der vom gesamten Einzelhandel vertretenen Auffassung von der unlauteren Konkurrenz der Debewa, die sich zu Unrecht als eine Beamten-Wirtschaftsorganisation bezeichnet und die Verbraucher durch falsche Firmierung über ihren geschäftlichen Charakter irreführt. Das Vorgehen der Firma Leonhard Tiess bedeutet danach eine Verletzung von Grundauffassungen des Berufes und eine Gefährdung des bisherigen Zusammenwirkens aller Gruppen des privatwirtschaftlichen Einzelhandels, das auch in Zukunft dringend notwendig ist.“

In eingehender Aussprache wurde im Anschluß an einen Vortrag des Herrn Hofmann-Bang (Frankfurt a. M.) das Problem der Konsumfinanzierung und des Kundenkredits erörtert unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklung dieser Organisationen in verschiedenen Städten des Deutschen Reichs, namentlich in Königsberg i. Pr. Diese Debatte diente der Orientierung der Mitgliedsverbände, wobei einhellig zum Ausdruck kam, daß eine Regelung dieser Fragen nicht Aufgabe der Verbände des Einzelhandels sein könne. (VI 1/936)